

Allgemeine Bedingungen der Firma netcompany – EDV-Service- und Handelsges.mBH
für den Verkauf und die Lieferung von Organisation, Programmierleistungen (Software), Wartung und Reparaturleistungen

1. **Allgemeines**
- 1.1 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sind ein wesentlicher Bestandteil jedes Angebotes und jeder mit uns abgeschlossenen Vereinbarung. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.
- 1.2 Abweichungen von nachstehenden Bedingungen sowie vom Käufer vorgeschriebene Liefer- und Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
- 1.3 Mit der ersten Bestellung nehmen wir Sie in unsere eMail-Werbung auf. Sie erhalten dadurch Informationen über unsere Produkte. Sollten Sie unsere eMail-Werbung nicht wünschen, erbitten wir Ihre Nachricht.
2. **Leistung und Prüfung**
- Der uns oder unserem Vertreter erteilte Auftrag, wird erst mit der Lieferung der Leistung oder mit unserer schriftlichen Bestätigung für uns verbindlich, und es tritt daher der Vertrag erst mit dem Tag der Auftragsbestätigung oder der Auslieferung der Ware in Kraft. Wir sind bis zum Ablauf eines Monats nach Eingang des Auftrages bei uns berechtigt, diesen Auftrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 2.1 Gegenstand eines Auftrages können sein:
 - Ausarbeitung von Organisationsvorschlägen, Lieferung von Standardprogrammen, Erstellung von Individualprogrammen, Einschulung des Bedienungspersonals, Mitwirkung bei der Inbetriebnahme, Programmpflege, Erstellung vom Programmträgern und sonstige Dienstleistungen, wenn hierfür kein gesonderter Vertrag geschlossen wird.
 - 2.2 Die Ausarbeitung individueller Organisationsvorschläge und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen. Der Auftraggeber stellt zusätzlich praxisgerechte Testdaten und Testmöglichkeiten in ausreichendem Umfang zeitgerecht auf seine Kosten zur Verfügung.
 - 2.3 Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Programmbeschreibung, die der Auftraggeber ausarbeitet. Diese Programmbeschreibung ist vom Auftragnehmer auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Genehmigungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche verlangen gesonderte Termin- und Preisvereinbarungen.
 - 2.4 Bei Bestellung von Standardprogrammen bestätigt der Auftraggeber mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.
 - 2.5 Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, daß die Ausführung des Auftrages tatsächlich oder rechtlich unmöglich ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Jeder Vertragspartner ist in diesem Falle berechtigt, vom Auftragsrückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit des Auftragnehmers aufgelaufenen Kosten und Spesen sind vom Auftraggeber zu ersetzen.
 - 2.6 Der Auftragnehmer erbringt die vereinbarte Dienstleistung entweder durch Beratung, Schulung etc. oder durch Übergabe (Übersendung) von Programmen, Organisationsausarbeitungen oder sonstigen Schriftstücken. Ein etwaiger Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers.
3. **Preise**
- 3.1 Alle in unseren Preislisten und Angeboten angeführten Preise verstehen sich in österreichischen Schillingen, soweit nicht anders vereinbart worden ist, ab unserem Lager, inklusive Einschulung, inklusive Verpackung, ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftsstelle des Auftragnehmers.
- 3.2 Die Kosten für Programmträger (z.B. Magnetbänder, Disketten etc.), sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt. Alle angeführten Preise sind unverbindlich.
- 3.3 Bei Standardprogrammen gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Bei allen anderen Dienstleistungen (Organisationsberatung, Programmierung, Einschulung usw.) wird der Arbeitsaufwand zu dem am Tage der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet.
- 3.4 Die Kosten für die Fahrt, Tag- und Nächtigungsgelder sowie Wegzeit werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt.
4. **Lieferung**
- 4.1 Der Auftragnehmer ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Fertigstellung möglichst genau einzuhalten. Aus dem Grunde der Überschreitung von Lieferfristen sind wir gegenüber den Käufer zu keinem Schadenersatz verpflichtet.
- 4.2 Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den vom Auftragnehmer angegebenen Terminen alle notwendigen Angaben und Unterlagen vollständig, insbesondere die genehmigte Programmbeschreibung lt. Punkt 2.3 zur Verfügung stellt. Lieferverzögerungen und Kosten erhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben bzw. Änderung der zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und können niemals zum Verzug des Auftragnehmers führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.
- 4.3 Bei Aufträgen, die mehrere Einzeleinheiten bzw. Programme umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Teillieferungen durchzuführen.
- 4.4 Die Lieferung von Software bedingt das Vorhandensein geeigneter Hardware. Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, daß seine Hardware dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Hardware-Anforderungsprofil der Fa. netcompany EDV-Service- und Handelsges.mBH entspricht.
5. **Zahlung**
- 5.1 Die Rechnungslegung erfolgt, soweit möglich, umgehend nach Lieferung.
- 5.2 Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 8 Tage ab Fakturdatum ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.
- 5.3 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (Programme) umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
- 5.4 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Bei Überschreitung der Fälligkeitstermine hat uns der Käufer, unbeschadet aller übrigen uns wegen des Verzuges zustehender Rechte, Verzugszinsen in der Höhe von 16% per anno zu vergüten. Alle Zahlungen werden immer auf den ältesten offenen Rechnungsbetrag angerechnet.
- 5.5 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen, oder Bemängelungen zurückzuhalten.
6. **Haftung und Produkthaftung**
- 6.1 Das Produkt bietet nur jene Sicherheit, welche aufgrund von Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen, unseren Vorschriften über die Behandlung des Produktes - insbesondere im Hinblick auf allenfalls vorgeschriebene Überprüfungen – und sonstigen Hinweisen erwartet werden kann.
- 6.2 Soweit dies gesetzlich zulässig ist, sind unsere Ersatzpflichten für aus dem Produkthaftungsgesetz resultierende Sachschäden, die der Käufer als Unternehmer erleidet, und Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, ausgeschlossen. Der Käufer verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen von Sachschäden, die er im Rahmen seines Unternehmens erleidet (§9 Produkthaftungsgesetz).
- 6.3 Für den Fall, daß der Käufer das Produkt an einen anderen Unternehmer weiterveräußert, verpflichtet er sich, den obigen Verzicht gemäß §9 Produkthaftungsgesetz dem anderen Unternehmer zu überbinden und diesem wiederum in gleicher Weise zu Weiterüberbindung zu verpflichten.
- 6.4 Für den Fall, daß eine solche Überbindung ausbleiben sollte, verpflichtet sich der Käufer, uns hinsichtlich aller uns aus der Produkthaftung gegenüber Unternehmern treffenden und das Produkt betreffenden Ersatzansprüchen vollständig schad- und klaglos zu halten, sowie zum Einsatz aller Kosten, die uns im Zusammenhang mit einer verschuldensunabhängigen Haftung entstehen.
- 6.5 Der Käufer ist verpflichtet, uns über allfällige Ansprüche von Geschädigten unverzüglich und detailliert in Kenntnis zu setzen. Im Falle der Weiterveräußerung des Produktes ist der Käufer verpflichtet, die Verpflichtung zur Mitteilung über Ansprüche von Geschädigten an seinen Abnehmer zu überbinden und diesen wiederum in gleicher Weise zur Weiterüberbindung zu verpflichten.
- 6.6 Sollte der Käufer Kenntnis von Fehlern des Produktes im Sinne des Produkthaftungsgesetzes erhalten, ist er zur unverzüglichen Meldung dieser Fehler an uns unter Angabe von näheren Fakten über seinen Erwerb des Produktes bei uns (Datum, Lieferschein, Rechnungsnummer usw.) verpflichtet. Im Falle der Weiterveräußerung des Produktes ist der Käufer verpflichtet, die Verpflichtung zur unverzüglichen Fehlermeldung an seinen Käufer zu überbinden und diesen wiederum in gleicher Weise zur Weiterüberbindung zu verpflichten.
- 6.7 Wir erklären ausdrücklich den Ausschluß der Schutzwirkung zugunsten Dritter.
- 6.8 Sollte der Käufer im Rahmen der Produkthaftung zur Haftung herangezogen werden, verzichtet er uns gegenüber ausdrücklich auf einen Regreß.
- 6.9 Vor Aufnahme von Wartung- bzw. Reparaturarbeiten ist der Auftragsgeber verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Datensicherung zu sorgen. Wir haften nicht für entstandenen Datenverlust.
- 6.10 Eine Haftung für Folgeschäden ist in jedem Falle ausgeschlossen.
7. **Urheberrecht und Nutzung**
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers die Weitergabe der Organisationsausarbeitungen, Programme, Programmbeschreibungen usw. an Dritte, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, zu unterlassen. Im Hinblick darauf, daß die erstellten Programme und Organisationsleistungen geistiges Eigentum des Auftragnehmers sind, ist die Benutzung auch nach Bezahlung ausschließlich zu eigenen Zwecken des Auftraggebers zulässig. Jede Weitergabe, das ist auch eventuell die kurzfristige Überlassung zur Herstellung von Reproduktionen oder Kopien, zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Falle volle Genugtuung zu leisten ist. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, daß die von ihm in Auftrag gegebenen Programme in die Programmbibliothek des Auftragnehmers zur allgemeinen Nutzung durch die Vertriebsorganisation des Auftragnehmers als Gegenleistung dafür aufgenommen werden, daß seine Programme durch die Nutzung anderwertiger Erfahrung und Unterlagen für ihn wirtschaftlicher und kostengünstiger erarbeitet werden konnten, als dies ohne Inanspruchnahme derartiger Hilfsmittel der Fall gewesen wäre.
8. **Rücktrittsrecht**
- 8.1 Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus Verschulden des Auftragnehmers ist der Auftraggeber nur dann berechtigt vom betreffenden Softwareauftrag zurückzutreten, sofern er dies mittels eingeschriebenen Brief unter Setzung einer angemessenen Nachfrist angedroht hat, und auch innerhalb dieser Nachfrist die Dienstleistung ohne Verschulden des Auftraggebers in einem wesentlichen Punkt nicht erbracht wird.
- 8.2 Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren entbinden den Auftragnehmer von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine analoge Verlängerung der Lieferfrist. Bei Rücktritt ist der Auftragnehmer nur zur zinsfreien Rückerstattung empfangener Anzahlungen verpflichtet.
9. **Gewährleistung**
- 9.1 Der Auftraggeber ist nach Erhalt der vereinbarten Leistung verpflichtet, dieselbe sofort auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und bei gelieferten Programmen einen Probelauf durchzuführen. Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der vereinbarten Leistung schriftlich erfolgen. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbeseitigung erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen hat.
- 9.2 Sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden vom Auftragnehmer nur gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen, oder sonstige Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.
- 9.3 Ferner übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, Verwendung ungeeigneter Hardware, Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind. Der Auftragnehmer übernimmt auch keine Gewähr, für Softwareprobleme oder deren Folgefehler, welche durch nicht durch den Auftragnehmer geschultes Bedienungspersonal, entstehen.
- 9.4 Für Programme, die durch eigene Programmierer des Auftraggebers bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch den Auftragnehmer. Die Gewährleistung für Installationen erlischt, sobald Änderungen am System durch andere Personen als Mitarbeitern der Fa. netcompany EDV-Service- und Handelsges.mBH vorgenommen werden (zB Veränderung der Systemparameter, Installation weiterer Anwendungen und ähnlich).
- 9.5 Designfehler bei Software, die nicht von uns erzeugt wird, werden nur soweit von uns beseitigt, als uns Update vom Softwareerzeuger zur Verfügung gestellt werden. Die dazu notwendigen Installationskosten müssen auf jeden Fall vom Käufer getragen werden.
10. **Haftung**
- Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die durch seine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verschuldet wurden und nur bis zur Höhe des Auftragswertes. Eine Haftung für Folgeschäden ist in jedem Falle ausgeschlossen.
11. **Erfüllungsort und Gerichtsstand**
- 11.1 Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung sowie sämtliche Verpflichtungen des Käufers und gegenüber ist 9620 Hermagor
- 11.2 Für alle eventuell aus oder im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Geschäft entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird die sachlich und örtliche Zuständigkeit Hermagor vereinbart. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen davon unberührt.
12. **Software**
- Gesonderte Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für die Produktgruppe Internetaccounts dritter Unternehmen. Fa. netcompany EDV-Service- und Handelsges.mBH ist in diesem Vertragssachen Kooperationspartner dieser dritten Unternehmen und tritt lediglich als deren Vermittler auf.
13. Der Auftraggeber verpflichtet sich, keinerlei Daten, Informationen oder Bilder, in den selbst oder netcompany EDV-Service- und Handelsges.mBH erstellten Webpräsentationen zu verwenden, die urheberrechtlich geschützt sind bzw. nicht Eigentum des Auftraggebers darstellen. Schadenersatzforderungen oder Lizenzgebühren werden keinesfalls von Fa. netcompany EDV-Service- und Handelsges.mBH getragen, sondern gehen immer zu Lasten des Auftraggebers.
14. Der Kunde ist für den Inhalt der Webseiten selbst verantwortlich. Die netcompany EDV-Service- und Handelsges.mBH haftet nicht für den Verlust erhaltener Unterlagen wie Bilder, Dias, Prospekte.